

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES

AKTIENGESELLSCHAFT



GRUNDSATZERKLÄRUNG

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Einleitung

Die Volkswagen Financial Services AG ist in 34 Ländern der Erde operativ tätig. Der Teilkonzern beschäftigt an seinen Standorten weltweit rund 11.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Zur Volkswagen Financial Services AG gehören 119 Unternehmen, darunter 52 kontrollierte Gesellschaften.

Als global agierendes Unternehmen und Teil des Volkswagen Konzerns sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Das für das erste Jahr der Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf Menschenrechte bezogene strategische Ziel der Volkswagen Financial Services AG ist die vollumfängliche und bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Es ist für das Geschäftsjahr 2023 zunächst unser Anspruch, die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht und lückenlos umzusetzen. Dies ist angesichts der globalen operativen Ausdehnung unserer geschäftlichen Aktivitäten und der hohen Komplexität unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten herausfordernd.

In den kommenden Jahren werden wir unser initiales Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter kontinuierlich überprüfen, verbessern und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter, auch über das LkSG hinaus, erweitern.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die Volkswagen Financial Services AG ihren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen. Schließlich beschreiben wir die auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die Volkswagen Financial Services AG an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG

Bei der Volkswagen Financial Services AG sind klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des “Drei-Linien-Modells” als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System zur Steuerung der Unternehmensrisiken, auch derjenigen für die Schutzgüter des LkSG, etabliert.

Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche Personalwesen, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie für den Bereich der Zulieferer die zentrale Beschaffung.

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen, in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter vor allem aus dem Rechtswesen und der Compliance, HR Compliance, Umweltmanagement sowie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet die interne Revision als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Volkswagen Financial Services AG hat zum 1. Januar 2023 zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen einen unabhängigen Menschenrechtsbeauftragten eingesetzt. Der Menschenrechtsbeauftragte nimmt im

Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Vorstand der Volkswagen Financial Services AG wahr. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Menschenrechtsbeauftragten unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Der HRO der Volkswagen AG überwacht unabhängig davon auch die Volkswagen Financial Services AG und nimmt seine vom Konzernvorstand der Volkswagen AG übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsmodells mit dem Funktionsträger der Volkswagen Financial Services AG abgestimmt wahr.

Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2022/23 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie der Volkswagen AG damit begonnen, zum Zwecke der Risikoanalyse fragebogenbasierte Abfragen in den Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG) inklusive der Volkswagen Financial Services AG unter Einbeziehung der dort beratenden Fachbereiche durchzuführen. Im Einzelnen betraf dies die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit. Die Ergebnisse der Rückmeldungen aus den Konzerngesellschaften, einschließlich der Volkswagen Financial Services AG wurden durch die vorgenannten Fachbereiche ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet.

Ein besonders relevantes menschenrechtliches Risiko, das im Rahmen der initialen Risikoanalyse für die Volkswagen Financial Services AG identifiziert wurde, ist die Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis. Zudem wurde aufgrund der Tatsache, dass die Volkswagen Financial Services AG auch in Regionen und Märkten tätig ist, in denen ein gesetzliches Recht auf Koalitionsfreiheit nicht besteht oder beschränkt ist, auch dieses Risiko als prioritär gewichtet. Wir halten diese Regionen und Märkte gemeinsam mit der Volkswagen AG unter stetiger Beobachtung.

Eine Analyse der Methodik dieser Risikoanalyse durch den HRO der Volkswagen AG im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, Prozesse und Programme, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend noch nicht dokumentiert. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand der Volkswagen AG im Juli 2023 durch den dortigen HRO und darauffolgend den vorgenannten Fachbereichen vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben, die auch in der Volkswagen Financial Services AG umgesetzt werden.

Im Jahr 2023 wurde die Methodik der Risikoanalyse auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Ergebnisse und Anregungen des HRO der Volkswagen AG angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Compliance, Abteilung Prozesse und Programme, statt. Geplant ist, ab dem Jahr 2024 die noch nicht vollumfänglichen Risikoanalysen zu vervollständigen und weiter zu verbessern.

Risikoanalyse bei Zulieferern

Im Jahr 2022 hat die Konzern Beschaffung zum Zwecke der Risikoanalyse in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG), einschließlich der Volkswagen Financial Services AG eine Analyse der Lieferkette nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand Branchenrisiken vorgenommen und mittels Fragebögen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Die sich daraus ergebenden Zulieferer

mit einer erhöhten Risikoexposition werden auf Basis von vor-Ort Überprüfungen in den Jahren 2023 ff. einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse bei Zulieferern der Volkswagen Financial Services AG identifiziert wurden, sind diejenigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9 LkSG.

Eine Analyse der Methodik dieser Risikoanalyse durch den HRO der Volkswagen AG im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand durch den HRO der Volkswagen AG im Juli 2023 und darauffolgend dem Bereich der Konzern Beschaffung vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Die Volkswagen Financial Services AG hat daraufhin den Umfang ihrer delegierten Beschaffungsmandate erfasst und bewertet und setzt die Verbesserungspotenziale sukzessive um.

Im Jahr 2024 wird sowohl die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung als auch die Risikoanalyse der delegierten Beschaffungsmandate bei der Volkswagen Financial Services AG weiterentwickelt. Insbesondere werden die Kriterien für die abstrakte und konkrete Risikoanalyse geprüft. Hierfür werden u.a. Ergebnisse aus Fragebögen, vor-Ort Überprüfungen und aus dem Beschwerdeverfahren herangezogen.

Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2022/23 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells damit begonnen, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung mit geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Beispielsweise hat der Bereich HR Compliance die im Konzern überarbeitete Konzernrichtlinie 35 zu HR Compliance übernommen und setzt diese sukzessive in allen kontrollierten Gesellschaften um. Rückmeldungen aus der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich führten bereits zu Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten und es wurden bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Unmittelbar geplant und im Entwurf bereits vorliegend ist eine Konzernrichtlinie zur Vermeidung von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis, die nach deren Finalisierung auch in der Volkswagen Financial Services AG implementiert wird.

Die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben die im Konzern überarbeitete Konzernrichtlinie 44 zum Gesundheitswesen und Arbeitsschutz im Volkswagen Konzern umgesetzt, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Arbeitssicherheit hat Maßnahmen aus der im Konzern überarbeiteten Konzernrichtlinie 13 zum Thema Sicherheit übernommen, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Umweltmanagement hat in 2023 das vom Konzern um die LkSG-relevanten Risiken erweiterte Environmental Compliance Management System (ECMS) im Teilkonzern ausgerollt und treibt die Umsetzung voran.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die Ergebnisse der neu strukturierten und koordinierten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01.01.2023, hat der Bereich Konzern Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer wurde unter anderem ein Nachhaltigkeits-Rating als Auswahlkriterium eingeführt, ferner die standardmäßige vertragliche Verankerung der Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner vorgesehen und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening, weiterhin Schulungen für Zulieferer und Vor-Ort-Prüfungen implementiert.

Die vorgenannten Maßnahmen wurden auch in der Volkswagen Financial Services AG umgesetzt.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die Ergebnisse der mit angepasstem Umfang und verbesserter sowie dokumentierter Methodik durchgeführten Risikoanalyse bei Zulieferern in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG

Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG

Im Jahr 2023 haben die Bereiche der ersten und zweiten Linie innerhalb der Volkswagen Financial Services AG keine Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG festgestellt. Jedoch hat die Risikoanalyse dazu geführt, Maßnahmen für interne Prozesse dahingehend zu finden und umzusetzen, sodass die Erkennung möglicher Verletzungen verbessert und die Aufmerksamkeit der Belegschaft erhöht wird.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG

Im Jahr 2023 hat der Bereich Konzern Beschaffung nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

In der Volkswagen Financial Services AG wurden im Bereich der unmittelbaren Zulieferer keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne wie externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen etabliert. Die Volkswagen Financial Services AG nutzt das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG.

Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem (Zentrales Aufklärungs-Office) ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, über eine internetbasierte Kommunikationsplattform, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet die Konzern-Beschaffung als Supply Chain Grievance Mechanism den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Konzernrichtlinie 3 Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht.

Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung bei der Volkswagen AG, der Audi AG und der TRATON SE durch den HRO im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen. Die Ergebnisse der Analyse wurden dem Konzernvorstand durch den HRO im Juli 2023 und darauffolgend den relevanten Fachbereichen vorgestellt und erläutert.

Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG

Im Jahr 2023 wurde nach Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern der Volkswagen AG möglich erscheinen ließen (substantiierte Kenntnis), jeweils anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert und jeweils ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.

Dies betraf beispielsweise Fälle von vermuteter Zwangsarbeit bei mittelbaren Zulieferern der Volkswagen AG. Hier wurde zunächst die Lieferkette nachvollzogen und Auditierungen bei den relevanten mittelbaren Zulieferern vorgenommen. In einem weiteren Fall wurden mögliche Verstöße gegen die Verbote der § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 8 LkSG zur Kenntnis gebracht. In Zusammenarbeit der Volkswagen AG mit dem mittelbaren Zulieferer wurde in diesem Fall Transparenz über die nachfolgende Lieferkette geschaffen, woraus sich wichtige Anhaltspunkte zur Verbesserung der Präventionsmaßnahmen und der Risikoanalyse ergaben. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Potentiale dauern zur Zeit der Erstellung dieser Erklärung noch an.

Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG durch die Volkswagen Financial Services AG erfolgt fortlaufend dezentral. Die Bereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich des Menschenrechtsbeauftragten dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch den HRO der Volkswagen AG hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand durch den HRO der Volkswagen AG im Juli 2023 und darauffolgend den Konzern-Bereichen sowie den berichtspflichtigen

Gesellschaften vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Diese werden auch in der Volkswagen Financial Services AG angewendet.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen AG und die in 2023 weiteren 13 berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbunds durch den HRO der Volkswagen AG. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichts- und darauffolgend auch der Veröffentlichungspflicht wird so sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitung der Volkswagen Financial Services AG wird durch den Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen Financial Services AG sichergestellt. Der Vorstand der Volkswagen Financial Services AG wiederum informiert den eigenen Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss. Ab 2024 ist eine detailliertere und regelmäßige Information an beide Gremien vorgesehen.

Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Volkswagen Financial Services AG an ihre Mitarbeitenden und Zulieferer

Die Achtung von Menschenrechten ist für die Volkswagen Financial Services AG und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein zentrales Anliegen. Wir sind der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Wir stehen für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei unseren weltweiten Geschäftsaktivitäten achten wir darauf, dass unsere Werte gelebt und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Financial Services AG als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung haben wir in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der Sozialcharta, der auch für uns geltenden Konzern-Umweltpolitik, unseren Konzernrichtlinien, unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, in einer neuen Mitarbeiterschulung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzerklärung.

Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und die Mitarbeiterschulung zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden, beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Beide adressieren die Verantwortung der Volkswagen Financial Services AG und seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 zu HR Compliance formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch Beschäftigte des HR-Bereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sowie die im Volkswagen-Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen-Konzerns zu berücksichtigen sind.

Konzernrichtlinien sind in den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, einschließlich der Volkswagen Financial Services AG, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten umzusetzen. Die Umsetzung der vorgenannten Richtlinien durch die Volkswagen Financial Services AG erfolgt fristgerecht.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der Konzern Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Rohstofflieferketten und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zur Volkswagen Financial Services AG betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Die Konzern Umweltpolitik gilt ebenso für die Volkswagen Financial Services AG wie der Code of Conduct für Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns, den die Volkswagen Financial Services AG in ihren Vertragsbeziehungen verwendet.

Braunschweig, 04.12.2023

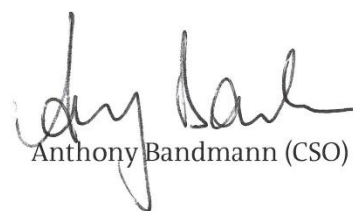
Für die Volkswagen Financial Services AG



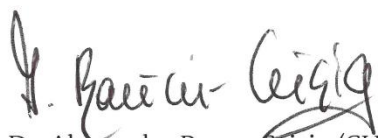
Dr. Christian Dahlheim (CEO)



Frank Fiedler (CFO)



Anthony Bandmann (CSO)



Dr. Alexandra Baum-Ceisig (CHRO)



Dr. Alena Kretzberg (CIO)